Mitteilungsblatt

der Gemeinde

Neidlingen

Landkreis Esslingen

Donnerstag, 3. August 2023 Jahrgang 62 Nummer 31

Notrufe – Bereitschaftsdienste – Wichtige Rufnummern

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt	**112**
Polizei	**110**
Polizeiposten Weilheim	90052-0
Polizeirevier Kirchheim	07021/501-0
Krankentransporte	**19222**
Klinikum Kirchheim-Nürtingen	
Klinikort Kirchheim u. Teck	07021/88-0
Klinikort Nürtingen	07022/78-0
Giftnotruf Freiburg	0761/19240

Bürgermeisteramt Neidlingen
Telefon 90023-0
Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstagnachmittags 16 bis 18 Uhr
zusätzlich donnerstags ab 7 bis 12 Uhr oder nach Vereinbarung

Wertstoffhof (Gottlieb-Stoll-Straße 60)
Samstags 10 bis 12 Uhr

Ev. Kindergarten Wasserschloß	6384
Grundschule Neidlingen	4725
Evang. Pfarramt Neidlingen	909350
Telefonseelsorge (geb.frei)	0800/1110111
Kath. Pfarramt Weilheim	909393
Telefonseelsorge (geb.frei)	0800/1110222
Landratsamt Esslingen	0711/3902-0
Bestattungsunternehmen	
Werner Holt, Kirchheim	07021/3657
Bestattungshaus Jäck, Weilheim	2092500
Anruf-Sammel-Taxi	07021/2656

Störungsdienste

Strom Störungsdienst Albwerk	07331/209777
Wasserversorgung Störungsdienst	07021/800300
Telefon Störungsstelle	0800/3302000
Vodafone	0800/7242643
Sperrnotruf EC- und Kreditkarten	116 116
Handwerkernotdienst	01805/356878

Soziales

Soziales Netz Raum Weilheim e.V.
Beratungsstelle für Hilfe und Pflege im Alter
Betreutes Wohnen zu Hause
Betreuungsgruppen für ältere Menschen
Rosemarie Bühler, Tel.: 74 33 077
info@soziales-netz-weilheim.de, www.soziales-netz-weilheim.de

Diakoniestation Teck - Wir sind für Sie da
Häusliche Alten- & Krankenpflege - Palliativversorgung
Hauswirtschaftliche Versorgung - Essen auf Rädern - Hausnotruf
24 Stunden erreichbar unter: Tel. 07021/486220, Fax 07021/4862228, E-Mail: info@ds-teck.de, Homepage: www.ds-teck.de

Pflegestützpunkt Weilheim
Bahnhofstr. 16, 73235 Weilheim
Pflegedienstleitung: Herr Michael Bihl, E-Mail: m.bihl@ds-teck.de
Bereich Pflege: Frau Iris Kurutz, E-Mail: i.kurutz@ds-teck.de
Bereich Hauswirtschaft: Frau Anna-Lisa Sigel und Christoph Schutte, E-Mail: a.sigel@ds-teck.de und c.schutte@ds-teck.de

Pflegestützpunkt
Information, Beratung, Vermittlung bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit und zur Vorsorge im Alter
Vordere Straße 45 in 73266 Bissingen an der Teck
Jenifer Brown, Telefon: 0711-3902-43734
Brown.jenifer@LRA-ES.de
Ab dem 1. August erreichbar an den Tagen Montag, Dienstag (neu) und Donnerstag (Termine nach Vereinbarung)

Arbeitsgemeinschaft Hospiz
Alleenstraße 74, Kirchheim 07021/9209227

Deutsches Rotes Kreuz
DRK-Notfallnachsorgedienst 07022/19222
Nürtingen-Kirchheim/Teck

TEV - Tageselternverein Kreis Esslingen e.V.
Büro Kirchheim unter Teck
Turmstraße 3, 73230 Kirchheim unter Teck
Ansprechpartnerin: Petra Nitsch, Sozialpädagogin (FH),
Telefon: 07021/807236-2, E-Mail: p.nitsch@tev-kreis-es.de
Homepage: www.tageselternverein-kreis-es.de

Ärztliche Notdienste

Arzt
Montag bis Donnerstag 19 bis 7 Uhr **116117**
Freitag 19 Uhr bis Montag 7 Uhr

Werktags:
Notfallpraxis im Kreiskrankenhaus
Nürtingen, Auf dem Säer 1, **07022/19292**
werktags Montag bis Donnerstag von 19 bis 7 Uhr des Folgetages

Wochenende:
Notfallpraxis im Kreiskrankenhaus Kirchheim, Eugenstraße 3, am Wochenende und an Feiertagen; beginnend am Vorabend um 19 Uhr, bis zum folgenden Werktag um 8 Uhr

Kinderarzt **116117**
Werktags ab 18 Uhr
Am Wochenende und an Feiertagen 8 bis 13 Uhr und 15 bis 19 Uhr

Hals-Nasen-Ohren-Arzt	**116117**
Augenarzt	**116117**
Zahnarzt	**0761/120 120 00**

Tierrettung/Tierambulanz Mittlerer Neckar

24-Stunden-Notruf 0177/3590902

Tierschutzverein Kirchheim-Teck e.V.

Siechenwiesen 22, 73230 Kirchheim-Teck, Tel. 07021 71812
Öffnungszeiten: samstags, 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr
info@tierschutzverein-kirchheim.de,
http://www.tierschutzverein-kirchheim.de
Postanschrift: Tierschutzverein Kirchheim u. T. e.V, Siechenwiesen 22, 73230 Kirchheim unter Teck

Apothekendienst (ohne Gewähr)

Im Internet unter *www.lak-bw.notdienst-portal.de* werden durch Eingabe der PLZ und Datum die fünf nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken angezeigt, oder unter 0180/5002963 (gebührenpflichtig)

Die Notdienstbereitschaft beginnt morgens um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am folgenden Tag.

03.08.	Stadt Apotheke in der Praxisklinik Nürtingen Bahnhofstr. 5, 72622 Nürtingen	07022-9094455
04.08.	Rauner Apotheke Kirchheim Tannenbergstr. 40, 73230 Kirchheim unter Teck	07021-52101
05.08.	Sulzburg Apotheke Unterlenningen Kirchheimer Str. 45/1, 73252 Lenningen	07026-81158
06.08.	Pinguin-Apotheke im Nanz-Center Stuttgarter Straße 1, 73230 Kirchheim	07021-8046171
07.08.	Central Apotheke Wernau Kirchheimer Str. 98, 73249 Wernau	07153-31719
08.08.	Adler Apotheke Kirchheim Max-Eyth-Str.33, 73230 Kirchheim unter Teck	07021-2626
09.08.	Apotheke Frickenhausen Hauptstraße 20, 72636 Frickenhausen	07022-41414

Aktuelle Seite

LANDRATSAMT ESSLINGEN
Weiterschreibung der Wohnbevölkerung des Landkreises Esslingen

Stand: 31. März 2023 Basierend auf Volkszählung 09.05.2011

Gemeinde	Vorquartal	männlich	weiblich	Insgesamt
Aichtal	9.951	5.007	4.980	9.987
Aichwald	7.611	3.686	3.913	7.599
Altbach	6.422	3.247	3.195	6.442
Altdorf	1.706	864	850	1.714
Altenriet	1.995	974	1.023	1.997
Baltmannsweiler	5.701	2.811	2.885	5.696
Bempflingen	3.515	1.762	1.756	3.518
Beuren	3.741	1.902	1.834	3.736
Bissingen a. d. T.	3.507	1.796	1.717	3.513
Deizisau	6.914	3.547	3.388	6.935
Denkendorf	11.303	5.726	5.580	11.306
Dettingen u. T.	6.316	3.176	3.194	6.370
Erkenbrechtsweiler	2.209	1.119	1.089	2.208
Esslingen a. N.	94.941	47.819	47.295	95.114
Filderstadt	46.188	22.977	23.316	46.293
Frickenhausen	9.279	4.653	4.649	9.302
Großbettlingen	4.397	2.159	2.220	4.379
Hochdorf	4.903	2.499	2.468	4.967
Holzmaden	2.320	1.200	1.171	2.371
Kirchheim u. T.	41.907	20.701	21.223	41.924
Köngen	9.808	4.885	4.868	9.753
Kohlberg	2.324	1.163	1.145	2.308
Leinfelden-Echterdingen	40.420	19.965	20.529	40.494
Lenningen	8.269	4.242	4.050	8.292
Lichtenwald	2.656	1.323	1.373	2.696
Neckartailfingen	4.018	2.020	1.997	4.017
Neckartenzlingen	6.433	3.230	3.204	6.434
Neidlingen	1.829	910	919	1.829
Neuffen	6.322	3.177	3.150	6.327
Neuhausen a. d. F.	12.258	6.105	6.223	12.328
Notzingen	3.631	1.825	1.800	3.625
Nürtingen	41.403	20.675	20.784	41.459
Oberboihingen	5.696	2.900	2.822	5.722
Ohmden	1.728	878	869	1.747
Ostfildern	39.806	19.653	20.138	39.791
Owen	3.478	1.770	1.738	3.508
Plochingen	14.611	7.262	7.329	14.591
Reichenbach a. d. F.	8.457	4.285	4.255	8.540
Schlaitdorf	1.954	947	1.019	1.966
Unterensingen	5.021	2.570	2.483	5.053
Weilheim a. d. T.	10.324	5.166	5.168	10.334
Wendlingen a. N.	16.258	8.056	8.208	16.264
Wernau (Neckar)	12.306	6.068	6.261	12.329
Wolfschlugen	6.390	3.168	3.242	6.410
Summe	**540.226**	**269.868**	**271.320**	**541.188**

Die Gemeinde informiert

Vor geraumer Zeit hat der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung beschlossen, eine elektrisch betriebene „Obstsammelraupe“ und einen Sortiertisch zu beschaffen. Diese Beschaffung wurde zu 50% vom Landratsamt Esslingen bezuschusst. Der Gesamtpreis beläuft sich auf knapp 3500 Euro. Die Obstsammelraupe eignet sich insbesondere für kleinere bis mittelgroße Flächen. Das Gerät kann kostenfrei bei unserem Bauhof ausgeliehen werden.

Ihr
Jürgen Ebler
Bürgermeister

Wir sind nicht aus Zucker

Unter dem Motto „Wir sind nicht aus Zucker“ starteten am Dienstag, den 25.07.2023, 28 Mannschaften aus Neidlingen und Umgebung mit knapp 140 Kindern bei der 3. Sommer-Olympiade des DSV am Sportplatz.
Die Leiterin des DSV für Breitensport und Schülerevents Sophie Mayr kam persönlich, und unterstützte uns mit Rat und Tat.
Für das leibliche Wohl der Mannschaften und der Zuschauer wurde mit Kaffee, Kuchen, Leberkäswecken, Hamburgern und Obstbechern bestens gesorgt.
Jede Mannschaft hat sich im Vorfeld einen Namen ausgedacht. So waren unter anderem die Zuckerpuppen, die Lausbuba, die Geparden, die Lindachspatzen, die Neidlinger Überflieger, die Freestyler, die Handball-Crew, Team BERTHI 1 & 2, die Gummibärenbande, die Pupertiere, die Kirschkernla und viele weitere interessante Team-Namen vertreten.
Fünf Stationen mussten absolviert werden, die den Skisportarten nachempfunden waren. Die Stationen variierten je nach Altersstufe (U 8, U 10, U 12, U 14 und U 16) der Mannschaften. Ski Alpin war die erste Station und beinhaltete zwei verschiedene Übungen. Bei der ersten Übung musste die Koordinationsleiter in verschiedenen Varianten gehüpft werden.

Anschließend musste auf einem niedrigen Schwebebalken (vorwärts, seitwärts oder rückwärts) balanciert werden. Die zweite Übung und der Rückweg wurde mit Dosenstelzen absolviert.
Die zweite Station war dem Biathlon nachempfunden. Hierbei lief die Mannschaft gemeinsam 10 Minuten lang um die Markierungen herum. Sobald die Kinder an der Wurfstation ankamen, versuchten sie mit einem Ball die Kiste zu treffen. Wer nicht getroffen hatte, machte zwei Hampelmänner und ging in die Strafrunde.
Nordische Kombination war die dritte Station. Hierbei wurde der erste Teil der Strecke wie ein Frosch hüpfend absolviert, und der zweite Teil der Strecke wurde wie ein Elefant gelaufen.
Die nächste Station (vierte) war das Skispringen. In verschiedenen Höhen (je nach Altersstufen) wurde ein Boomerang-Hürden-Lauf durchgeführt.
Bei der fünften und letzten Station, dem Ski Cross, war Schnelligkeit, Koordination und vor allem Geschicklichkeit gefragt . Zuerst waren die Balance-Jump-Bälle laufend oder springend zu überqueren. Anschließend mussten die am Boden liegenden Reifen mit nur einem Fußkontakt pro Reifeninnenfläche durchlaufen werden. Darauf folgte ein Rückwärtslauf bis zu einer Matte, auf der eine Rolle bzw. Sprungrolle vorwärts durchgeführt wurde. Zum Schluss kam ein Slalom.
Pünktlich um 13:30 Uhr starteten die ersten 10 Mannschaften der ersten Gruppe. Hier meinte es das Wetter noch ganz gut mit uns, und die Kids konnten bei bewölktem Himmel und einem kleinen Regenschauer die Stationen des Parcours durchlaufen.
Die zweite Gruppe mit 10 Mannschaften (Startzeit 15:00 Uhr) hatte mit dem Wetter nicht so viel Glück.
Zuerst musste wegen zu starkem Regen unterbrochen werden und gerade als sich alle wieder an den Stationen eingefunden hatten, kam auch noch ein Gewitter und es musste erneut unterbrochen werden. Alle guten Dinge sind drei, und so startete die zweite Gruppe mit der Durchsage, „wir sind nicht aus Zucker, wir starten“. Die Kids waren trotz Regen sehr motiviert und absolvierten souverän die 5 Stationen.
Wenn die Motivation mal nachließ, versuchten die Teambegleitungen die Kids zu motivieren.
Mit jeder durchgeführten Station wurde das Wetter besser, sodass die Mannschaften der 2. Gruppe ihre Preise bei Sonnenschein abholen konnten.
Die dritte Gruppe mit 8 Mannschaften (Startzeit 16:30 Uhr) startete mit Verspätung um 17 Uhr. Diese Gruppe hatte mit dem Wetter etwas mehr Glück und konnte die Stationen bei relativ trockenem Wetter absolvieren.
Auch unsere Helfer hatten Glück und konnten den Abbau ohne Regen erledigen. Kurz nachdem Abbau kam der strömenden Regen zurück.
Die Koordination, eine Mammutaufgabe wurde von Spagge und Nicky souverän gemeistert.
Trotz des nicht ganz freundlichen Wetters war es ein toller Nachmittag, der ganz im Zeichen des Teamgeistes stand.
Vielen herzlichen Dank an alle, die diesen Tag möglich gemacht haben und für eure tatkräftige Unterstützung.
Martina Schmidt

Mit sportlichen Grüßen
Daniela Ambacher

Einsatz für die Bereitschaft Weilheim - 41 verletzte Personen nach Bus-Unfall in Nürtingen

Im Rahmen der Schnelleinsatzgruppe Teck wurde wir vergangenen Montag gegen 13Uhr nach Nürtingen alarmiert.
Hier war es zu einem schweren Schulbusunfall mit über 40 Beteiligten (meist Kinder und Jugendliche) gekommen.

Für solche Einsatzlagen gibt es im Landkreis Esslingen sogenannte MANV-Konzepte. MANV bedeutet „Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten“ und ist eine Lage, die der Regelrettungsdienst nicht mehr abdecken kann und im großen Stil auf ehrenamtliche Kräfte zurückgegriffen wird.
Hier wird unter Anderem das „Modul Transport“ aktiviert, das alle ehrenamtlichen Notfallkrankentransportwägen im Landkreis ins Rollen bringt. Zu diesem Modul gehört auch der in

Neidlingen stationierte KTW-B, der schon 10 Minuten nach Alarm sich mit zwei Rettungssanitätern auf den Weg nach Nürtingen machte. Des Weiteren wird das „Modul Erstversorgung“ der Schnelleinsatzgruppe alarmiert, um gegebenenfalls bis zu 10 verletzte Personen über eine längere Zeit versorgen und betreuen zu können.
Zusammen mit den DRK-Kameraden aus Kirchheim trafen wir uns am Parkplatz Hahnweide, um gesammelt in den Bereitstellungsraum am ZOB in Nürtingen einzufahren.

Glücklicherweise konnten die Krankenhäuser in der Umgebung (bis Stuttgart) eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Verletzten aufnehmen, sodass diese schnell durch die bereitgestellten Rettungsmittel transportiert werden konnten und nicht an der Einsatzstelle über eine längere Zeit verbleiben mussten.

Insgesamt 14 Weilheimer Helfer waren in den Einsatz eingebunden – Wir bedanken uns herzlich bei den Arbeitgebern, die eine so schnelle Freistellung vom Arbeitsplatz ermöglicht haben.

Wochenkalender

Während der Sommerferien bleiben der Schulturnraum und die Reußensteinhalle für den Übungsbetrieb geschlossen.

Donnerstag, 03. August
07:00 Uhr Abfuhr der Biotonnen
07:00 Uhr Hausmüllabfuhr (2 und 4- wöchentlich)

Freitag, 04. August
19:00 Uhr Wintersport Männer

Samstag, 05. August
Altpapiersammlung Tennisclub
Bergtour zum Tribulaun in Südtirol; schwäbischer Albverein

Dienstag, 08. August
17:00 Uhr Seniorensport- Herren, Radfahren Treffpunkt am Tennisparkplatz

Donnerstag, 10. August
07:00 Uhr Abfuhr der Biotonnen

Sommerpause in Neidlingen

Sehr geehrte Autoren,

das Mitteilungsblatt macht in den **Kalenderwochen 33-35** Sommerpause.

Letzte Veröffentlichung: **10.08.2023**
Redaktionsschluss: **07.08.2023, 12:00 Uhr**

Nächste Veröffentlichung: **07.09.2023**
Redaktionsschluss: **04.09.2023, 12:00 Uhr**

Wir bitten um Beachtung
und wünschen Ihnen erholsame Sommerferien.

Der Verlag

Amtliche Bekanntmachungen

Geänderte Öffnungszeiten:
Das Rathaus hat bis auf Weiteres geänderte Öffnungszeiten:

Mo. - Di.	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di.	16.00 Uhr - 18:00
Mi.	geschlossen
Do.	07.00 Uhr - 12.00 Uhr
Fr.	geschlossen

Ihre Gemeindeverwaltung

Aus dem Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Weilheim

19. FNP-Änderung „Rosenloh“, Gemarkung Weilheim an der Teck
- Feststellungsbeschluss

Anlass für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Gebiet „Rosenloh“ auf Weilheimer Gemarkung ist die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen. Außerdem soll eine Teilumfahrung zur Entlastung des Verkehrsknotens L1200 / L1214 geschaffen werden. Bürgermeister Johannes Züfle erläuterte den Anwesenden nach seiner Begrüßung die bisher getätigten Schritte.

Bereits 2017 hatte der Gemeinsame Ausschuss die Einleitung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Nach dem deutlichen Votum der Bürgerinnen und Bürger für die Gewerbeflächenentwicklung Rosenloh beim Bürgerentscheid am 24.04.2022 wurde vom 13.06.2022 bis 15.07.2022 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Parallel erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Nach der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und dem Auslegungsbeschluss am 15.12.2022 durch den Gemeinsamen Ausschuss erfolgte die öffentliche Auslegung vom 16.01.2023 bis 03.03.2023. Parallel dazu wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen Einwendungen und Anregungen ein. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Die Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der Einwendungen und Anregungen wurden dargestellt.

Um den Gremiumsmitgliedern die Sachlage näher zu verdeutlichen erklärte Bertram Roth von der Kommunalentwicklung GmbH Details und zeigte Pläne zur Veranschaulichung. Außerdem nahm er Bezug auf den Bebauungsplan, der zuletzt vom Gemeinderat verabschiedet wurde.

Schließlich gab Stadtbaumeister Jens Hofmann noch einen Überblick über substanzielle Stellungnahmen aller 30 Behörden, die sich im Rahmen der Beteiligung gemeldet hatten. Aus der Bevölkerung gingen keine Rückmeldungen ein.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte durch das Regierungspräsidium Stuttgart ein Zielabweichungsverfahren. Dieses ist erforderlich, um das im Regionalplan formulierte Ziel „Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung“ zu überwinden. Der dahingehende Antrag ist möglich, da die

Ausweisung der Gewerbeflächen auch der Ansiedlung eines regional bedeutsamen Unternehmens dient. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat daraufhin einen positiven Bescheid zum Zielabweichungsverfahren erlassen.

Mit dem nun folgenden Schritt, dem Feststellungsbeschluss, werden die Voraussetzungen zur Einreichung der 19. FNP-Änderung zur Genehmigung geschaffen. Nach erfolgtem Beschluss, der einstimmig erging, wird die Verwaltung den Genehmigungsantrag beim Landratsamt Esslingen einreichen und nach Vorlage der Genehmigung die 19. FNP-Änderung veröffentlichen. Die Kosten für die Änderung des Flächennutzungsplans trägt die Stadt Weilheim.

Das Gremium beschloss im Einzelnen:
1. Die Beschlüsse aus der Sitzung vom 15.12.2022 bezüglich der Behandlung der vorgebrachten Einwendungen und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung (§3 (1) und §4 (1) BauGB).
2. Die Behandlung der eingegangenen Einwendungen und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§3 (2) und §4 (2) BauGB).
3. Die Feststellung der 19. FNP-Änderung „Rosenloh“, Gemarkung Weilheim an der Teck auf Grundlage des Plans vom 10.07.2023 und der Begründung vom 20.07.2023 (Feststellungsbeschluss).

20. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Wasen“, Gemarkung Holzmaden
- Feststellungsbeschluss

Stadtbaumeister Jens Hofmann erläuterte den Anwesenden den Hergang der vorgesehenen 20. Änderung des Flächennutzungsplans auf Holzmadener Gemarkung.

Anlass zur Planung gab die Firma Lang Technik GmbH, sie hat zur Versorgung mit elektrischer Energie eine Photovoltaikanlage nördlich ihrer Betriebsgebäude erstellt. Damit soll die Nutzung von Ökostrom in der Firma weiter ausgebaut und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Für die Fläche der Anlage sind jedoch insbesondere zwei konkurrierende Nutzungsansprüche erkennbar. Dies sind die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung und die längerfristige Gewerbeentwicklung der Gemeinde in diesem Bereich. Die Gemeinde Holzmaden unterstützt die Überlegungen der Firma Lang zur Erzeugung und Nutzung regenerativer Solarenergie im Grundsatz. Dennoch soll die längerfristige Gewerbeentwicklung nicht verbaut werden. Da durch die bestehenden Stromfreileitungen die Gewerbeentwicklung derzeit jedoch stark eingeschränkt ist, kann sich die Gemeinde Holzmaden eine befristete Nutzung der Fläche mit einer Photovoltaikanlage vorstellen. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist baurechtlich als bauliche Anlage zu betrachten. §35 BauGB, der Bebauung im Außenbereich regelt, privilegiert Freiflächensolaranlagen aber nicht. Daher muss der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan für den Verwaltungsraum Weilheim als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bei Festsetzung eines Sondergebietes im Bebauungsplan muss der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. Festgesetzte Schutzgebiete sind nicht direkt betroffen. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung hat ergeben, dass im Planungsbereich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Der Gemeinsame Ausschuss hat in der Sitzung am 21.03.2022 die 20. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 09.09.2022 bis 10.10.2022 statt. Parallel dazu wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher frühzeitig beteiligt. Am 15.12.2022 wurde vom Gemeinsamen Ausschuss die Öffentliche Auslegung beschlossen. Diese fand im Zeitraum vom 16.01.2023 bis 17.02.2023 statt. Parallel dazu wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Anregungen aus der Öffentlichen Auslegung wurden dargestellt.

Mit dem nun folgenden Schritt, dem Feststellungsbeschluss, werden die Voraussetzungen zur Einreichung der 20. FNP-Änderung zur Genehmigung geschaffen. Nach erfolgtem einstimmigen Beschluss des Gremiums wird die Verwaltung den Genehmigungsantrag beim Landratsamt Esslingen einreichen und nach Vorlage der Genehmigung die 20. FNP-Änderung veröffentlichen. Die Kosten für die Änderung des Flächennutzungsplans sind von der Gemeinde Holzmaden bzw. dem Vorhabenträger zu tragen.

Der Gemeinsame Ausschuss beschloss:
1. Die Bestätigung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 15.12.2022 bezüglich der Behandlung der vorgebrachten Einwendungen und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung (§3 (1) und §4 (1) BauGB).
2. Die Behandlung der eingegangenen Einwendungen und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§3 (2) und §4 (2) BauGB).
3. Die Feststellung der 20. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Wasen“, Gemarkung Holzmaden auf Grundlage der Pläne vom 20.05.2022/02.12.2022 samt Begründung mit Umweltbericht vom 20.05.2022/02.12.2022/02.03.2023 (Feststellungsbeschluss).

Bekanntgaben und Anfragen

Bürgermeister Johannes Züfle gab bekannt, dass in der weiteren Nachbarschaft, im Landkreis Göppingen, bis zu sieben potenzielle Anlagenstandorte für Windkraftanlagen auf Gruibinger Gemarkung geplant sind. Nach Vorgabe des Landes Baden-Württemberg sollen 1,8 % der Landesfläche zur Gewinnung von regenerativen Energien bereitgestellt werden. Dafür werden aktuell vom Verband Region Stuttgart sogenannte Vorranggebiete ausgewiesen. Die Ausweisung solcher Gebiete richtet sich unter anderem nach der Windhöffigkeit, Schutzgebieten und Abständen zur Wohnbebauung. Diese Kriterien müssen auch in Gruibingen erfüllt werden. Ferner ist eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuholen. Bürgermeister Johannes Züfle gab an, die Gemeinde Gruibingen um finanzielle Beteiligung der Nachbarkommunen nach dem Erneuerbar- Energien-Gesetz sowie der Möglichkeit der finanziellen Mit-Beteiligung für Bürgerinnen und Bürger (ggf. über vorhandene Bürgerenergiegenossenschaften) gebeten zu haben.

Anfragen aus den Reihen des Gremiums wurden nicht gestellt.

Die Gemeinde informiert

Durch den Wasserversorger wurden 2022 die zwei relevanten Quellen (Bühl- und Pfannenquelle) auf der Gemarkung Neidlingen hinsichtlich Schadstoffen untersucht.
Die überwiegend guten Ergebnisse sind in dem beigefügten Diagramm ersichtlich. Weitere Informationen finden Sie auf unser Homepage (neidlingen.de), sowie unter www.grundwasserdatenbank.de/Ergebnisse/Langfassung/Beprobung_2022.pdf weitere Informationen.

Info über die untersuchten Stoffe:
Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen und Trifluoressigsäure (PFAS und TFA)! Bei den per- und polyfluorierten Verbindungen handelt es sich um Substanzen, die eine hohe chemische und physikalische Stabilität aufweisen und deren langkettige Vertreter bioakkumulierbar sind. Sie werden bei einer Vielzahl von industriellen und häuslichen Anwendungen eingesetzt. Aufgrund der hohen Persistenz gegenüber chemischen und biologischen Abbauprozessen stellen diese Substanzen eine nicht zu vernachlässigende Gefährdung für das Grundwasser dar.
Nitrat: Die Grundwasserbelastung mit Nitrat hatte im Jahr 2020 mit 18,1 mg/L den niedrigsten Jahresmittelwert bei den von den Wasserversorgern beprobten SchALVO-Messstellen erreicht. Die langfristig fallende Tendenz setzte sich nicht fort, sondern der Jahresmittelwert stieg zunächst 2021 auf 18,4 mg/L und im Jahr 2022 auf 18,6 mg/L .

Die Gemeindeverwaltung

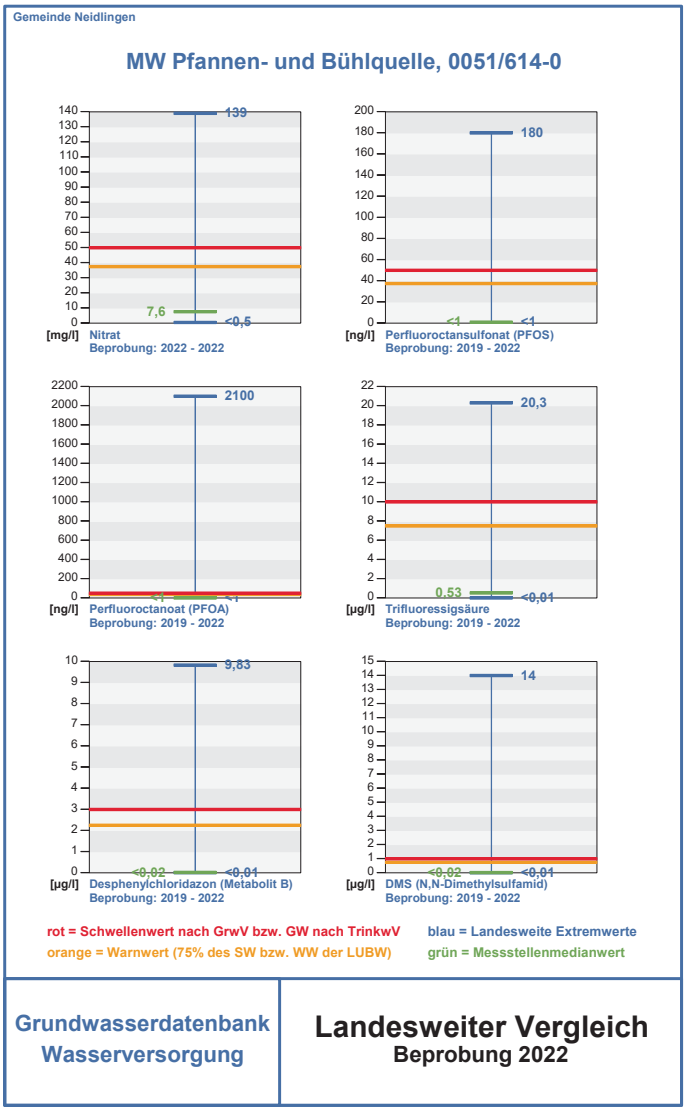

Polizeiverordnung
Gemeinde Neidlingen
Landkreis Esslingen

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2
Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:
a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
b) für amtliche Durchsagen.

§ 3
Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4
Lärm und Aufenthalt von/an Sport-, Spielplätzen und öffentlichen Grillstellen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 07:00 nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Der Aufenthalt an den öffentlichen Grillstellen ist in der Zeit von 21:00 Uhr und 07:00 Uhr ebenso nicht gestattet.

(3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5
Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 6
Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3
Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7
Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8
Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9
Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10
Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11
Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12
Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 13
Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15
Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,

2. die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 16
Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

(1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt 4
Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17
Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14 Lebensjahr benützt werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 18
Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 19
Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,

10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 12 Tauben füttert,
14. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
15. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
16. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
20. entgegen § 15 Abs. 1.Nr. 5 Gegenstände wegwirft, ablagert, außer dafür bestimmte Abfallbehälter
21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen)/oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
31. entgegen § 17 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
32. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
33. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 18 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 21
Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 04.08.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere die 1. Polizeiverordnung der Gemeinde Neidlingen (Fassung vom 29.09.2009)

Neidlingen, 24.07.2023
Ortspolizeibehörde

Jürgen Ebler
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach **§ 4 Abs. 4 GemO** unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neidlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

NEIDLINGEN

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes sowie des § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Neidlingen am 24. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde Neidlingen betreibt einen Naturkindergarten als öffentliche Einrichtung.
2. Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus
   - dem Umfang der Betreuungszeit,
   - dem Alter des Kindes,
   - der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen der Familie. Es werden Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr berücksichtigt.

§ 2
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtung tatsächlich besucht wird. Auch während der Eingewöhnungszeit sind die Benutzungsgebühren zu entrichten.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Für Schulkinder

endet die Gebührenpflicht am 31. August, sofern keine frühere Abmeldung erfolgt. Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn Sie spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich zugegangen ist.

3. Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum 01. eines Monats.
2. Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet; wird ein Kind ab dem 16. eines Monats

aufgenommen, wird für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr berechnet. Dies gilt nur bei der Erstaufnahme in die kommunale Kindertageseinrichtung. Für alle übrigen (angefangenen) Monate der Betreuung wird die jeweils volle Monatsgebühr berechnet; maßgebend ist der 01. des jeweiligen Monats.

3. Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten. Bei der Neuanmeldung werden die Gebühren mit dem Tag der Aufnahme fällig.
4. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung ab dem darauf folgenden Monat erfolgen.
5. Da die Gebühren eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellen, sind die Gebühren für 12 Monate pro Jahr zu entrichten. Die Gebühren sind somit auch während den Ferien, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, bei Reduzierung der Öffnungszeiten aufgrund von Personalmangel und bei Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.

§ 4
Festsetzung der Benutzungsgebühren

1. Die Höhe der Gebühren je Kind ergibt sich aus der Übersicht, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Ändert sich während dem Besuch der Einrichtung die Betreuungsform, das Alter des Kindes oder die Anzahl der anzurechnenden Kinder innerhalb der Familie, so wird der Beitrag ab dem Monat festgesetzt, der auf die Mitteilung der Veränderung der Verhältnisse folgt.
3. Werden die Betreuungszeiten einer Gruppe nicht nur vorübergehend, sondern mindestens für einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen, vom Träger geändert, so wird der Beitrag ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung der Betreuungszeiten folgt.
4. Die Verwaltung kann in Härtefällen oder sozialen Notlagen auf Antrag die Betreuungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahren- und/oder Formvorschriften nach 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weilheim an der Teck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Neidlingen, den 24.07.2023
Jürgen Ebler
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach **§ 4 Abs. 4 GemO** unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eislingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Naturkindergarten

Monatliche Elternbeiträge je Kind – gültig ab 01.09.2023

1. Gebühr für die Altersgruppe der 3-jährigen Kinder bis Schuleintritt

Kind aus einer Familie mit (jeweils im Haushalt unter 18 Jahren lebend)	Gruppen mit wöchentlicher Öffnungszeiten bis 30 Stunden
einem Kind	132 Euro
zwei Kindern	100 Euro
drei Kindern und mehr	70 Euro

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES NATURKINDERGARTENS NEIDLINGEN „FALKENNEST“

RECHTSGRUNDLAGE: § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR BADEN WÜRTTEMBERG

ERLASSEN AM: 24.07.2023
IN KRAFT AB: 01.10.2023

Gemeinde Neidlingen
Landkreis Esslingen

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Kindertagesbetreuung maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Kindertageseinrichtung orientiert sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten erzogen.

(3) Die Erziehung in der Kindertageseinrichtung nimmt auch auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Aufnahme

(1) In die Naturgruppe können Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach der Unterzeichnung des Anmeldebogens, Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, Vorliegen des Nachweises über einen bestehenden Masernschutz, Vorliegen der Abbuchungsermächtigung für den Elternbeitrag sowie nach schriftlicher Zusage durch die Gemeinde.

(3) Über die Aufnahme in den Naturkindergarten entscheidet die Gruppenleitung im Einvernehmen mit dem Träger/Gemeindeverwaltung.

(4) Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei einer Überanmeldung wird nach einem Punktesystem die Platzzuteilung erfolgen (siehe Anlage).

(5) Die Eltern werden über den Aufnahmezeitpunkt schriftlich durch die Gruppenleiterin benachrichtigt.

(6) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Naturkindergarten besuchen, wenn ihre besonderen Bedürfnisse innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

§ 3 Ablehnungs- und Ausschlussgründe

(1) Die Aufnahme in den Kindergarten ist nicht möglich, wenn das Kind
   (1) Krank oder dauernd pflegebedürftig ist,
   (2) An einer ansteckenden Krankheit leidet, der erdacht hierzu besteht oder in der Familie eine Infektionskrankheit vorliegt.
   (3) Mit Ungeziefer behaftet ist.
   Im Zweifelsfalle haben die Eltern den Nachweis über das Nichtvorliegen der Krankheit oder Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis zu führen.

(2) In folgenden Fällen können Kinder vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden:
   (1) Wenn die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
   (2) Wenn sie mehr als 4 Wochen unentschuldigt dem Kindergarten fernbleiben oder den Kindergarten nur sehr unregelmäßig besuchen,
   (3) Wenn Ablehnungsgründe nach Abs.1 auftreten,
   (4) Wenn sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung im Kindergarten verstoßen oder den Anordnungen des Kindergartenpersonals keine Folge leisten,
   (5) Wenn seit mehr als 1 Monat keine Kindergartenbeiträge bezahlt wurden.

(3) Der Ausschluss wird durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Gruppenleiterin ausgesprochen.

§ 4 Ausscheiden

(1) Bei Schulantritt scheidet das Kind mit dem Ende der Sommerferien aus dem Kindergarten aus.

(2) Scheidet das Kind aus einem anderen Grund als dem anschließenden Schulbesuch aus, so kann die Abmeldung nur auf Ende des Monats erfolgen. Dies ist dem Kindergarten mindestens 2 Wochen vorher anzukündigen.

§ 5 Besuch der Einrichtung und Öffnungszeiten

(1) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung umgehend zu benachrichtigen.

(2) Die täglichen Öffnungszeiten:
   Montag bis Freitag von 7:30– 13:30 Uhr
   Bringzeiten: 7.30 Uhr – 8.30 Uhr
   Abholzeiten: 12.30 Uhr – 13.30 Uhr

(3) Es hat eine persönliche Übergabe der Kinder an die Mitarbeiter des Naturkindergartens Falkennest zu erfolgen.

(4) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit gelten besondere Abstimmungen. Die Eingewöhnungszeit wird mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam geplant.

(5) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

§ 6 Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge betragen monatlich pro Kind (siehe jeweils gültige Gebührensatzung für den Naturkindergarten der Gemeinde Neidlingen)

(2) Der Elternbeitrag ist für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist der Elternbeitrag für 12 Monate zu entrichten und daher auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes sowie bis zur Wirksamkeit einer Kündigung.

(3) Für Schulanfänger ist für den letzten Kindergartenmonat ein voller Monatsbeitrag zu bezahlen.

(4) Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 01. Des laufenden Monats zu bezahlen. Die Elternbeiträge wird durch die Gemeinde im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.

§ 7 Schließzeiten und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(1) Die Schließzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und spätestens am 01.11. des Vorjahres bekannt gegeben.

(2) An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember sind die Einrichtungen grundsätzlich geschlossen.

(3) Muss die Einrichtung oder die Gruppe aus einem besonderen Anlass, zum Beispiel wegen massiver Erkrankungen der Fachkräfte, geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hierüber so schnell wie möglich unterrichtet.

(4) Ausfall einer Fachkraft Bei Ausfall einer Fachkraft wird eine regelmäßige Vertretungskraft eingesetzt. Grundsätzlich sollten die Eltern jedoch bereit sein, ehrenamtlich Betreuungsaufgaben zu übernehmen

§ 8 Aufsichtspflicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Personals umfasst die gesamte Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Einrichtung und während Exkursionen etc. Sie beginnt mit dem Betreten der Einrichtung bzw. der Übergabe des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person.

(3) Bei Festen, Veranstaltungen etc. liegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Personensorgeberechtigten (oder der volljährigen Begleitperson). Sollte ein Kind die Veranstaltung alleine besuchen, ist dies vorab mit den Mitarbeiter/innen abzustimmen. Die Aufsichtspflicht kann ggf. auf das Personal übertragen werden.

§ 9 Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2, Abs. 1, Nummer 8a des VII. Sozialgesetzbuches gesetzlich gegen Unfall versichert: Auf dem direkten Weg von der Kindertageseinrichtung weg, zur Kindertageseinrichtung hin und während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, sowie während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Wanderungen, Feste, Ausflüge, Aufenthalte im Wald etc.). Zuständige Unfallkasse ist die Unfallkasse Baden- Württemberg (www.ukbw.de). Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung weg eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, alle Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften, je nach Lage des Falls, die Personensorgeberechtigten. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Elternbeirat

(1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.

§ 11 Datenschutz

(1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

(2) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(3) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

(4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

(5) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verfangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:
   1. Name und Kontaktdaten der Kindertageseinrichtung
   2. ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
   3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
   4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
   5. Angaben zu:
      - Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung
      - der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
      - Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung,
      - Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit,
      - Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
      - Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
      - Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit
      - bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
   6. Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft
Die Benutzungsordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag als verbindlich anerkannt.

Ausgefertigt!
Neidlingen, den 24.07.2023
Jürgen Ebler
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach **§ 4 Abs. 4 GemO** unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eislingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung für
Landratsamt
Registratur
Ortsrecht 4

Hinweis § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

der Satzung über die Satzung über die Benutzung des Naturkindergartens Neidlingen „Falkennest“.

Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in den Naturkindergarten

1.) Vorrangig einen Platz in einem Betreuungsangebot erhalten:
   a) Kinder, deren Aufnahme vom Sozialen Dienst des Jugendamtes empfohlen wird (Tatbestand der Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII oder Tatbestand der Hilfen zur Erziehung gern. § 27 SGB VIII).
   b) Kinder, die im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden und noch keine Einrichtung
2.) Für alle anderen Kinder gelten folgende Bewertungskriterien für einen Betreuungsplatz:
   a) Objektive Rechtsanspruchskriterien auf einen Betreuungsplatz

Ein(e)/beide Erziehungsberechtigte(r) arbeitssuchend	10 Punkte
Ein(e) Erziehungsberechtigte(r) beschäftigt	10 Punkte
Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt	20 Punkte
Ein(e) Alleinerziehende(r) beschäftigt	22 Punkte

   Als Beschäftigte zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

   b) Beschäftigungsumfang

Geringfügige Beschäftigung (bis 15h pro Woche	2 Punkte
Halbtags (ab 15h bis 27h pro Woche	4 Punkte
Ganztags (ab 27h pro Woche)	6 Punkte

   Bei zwei beschäftigte Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend.

   c) Weitere Kriterien

Alter des Kindes bei Aufnahme in die Einrichtung	Ältere Kinder haben Vorrang
Geschwisterkind in der Einrichtung	Bei gleicher Punktzahl Vorrang des Kindes, dessen Geschwister schon in der Einrichtung sind

Anlage 2

Besonderheiten bei Natureinrichtungen

(1) Die Kinder bewegen sich vorwiegend im Wald beziehungsweise im Freien und zum geringen Teil in einem Bauwagen, der als Schutzunterkunft dient. Auf die besonderen Gefahren des Waldes wird hingewiesen, insbesondere müssen die Personensorgeberechtigten täglich ihre Kinder auf Zecken untersuchen. Die Personensorgeberechtigten sollen sich im Rahmen der ärztlichen Untersuchung, die für die Kindertagesstätte benötigt wird, über den Impfschutz individuell informieren.

Verhalten im Wald

- Es dürfen grundsätzlich keine Waldfrüchte, Beeren, Gräser, Pilze, Fallobst oder ähnliches in den Mund gesteckt, beziehungsweise gegessen werden, um eine Infektion durch den Fuchsbandwurm zu vermeiden.
- Von süßen Getränken und Speisen ist abzuraten, da diese Wespen, Bienen, Ameisen anlocken.
- Die Kinder bleiben in Sicht und Hörweite. Vereinbarte Aufenthaltsbereiche dürfen ohne Rücksprache mit dem pädagogischen Mitarbeiter nicht verlassen werden.
- Auf feuchten und bemoosten Baumstämmen wird nicht balanciert. Es darf nur auf den von den pädagogischen Mitarbeiterinnen ausgewiesenen Bäumen geklettert werden.
- Polterholz, das am Wegrand liegt, darf nicht zum Klettern benutzt werden.
- Auf Hochsitze wird nicht gekletter.t
- Waldtiere, Tierkadaver und Tierkot dürfen nicht angefasst werden.
- Im Umgang mit Mäusekot ist Vorsicht geboten. Beim Zusammenfegen von Mäusekot ist das Tragen eines Mund- Nasenschutzes zu empfehlen und der Staub vorher feucht zu binden.
- Es wird kein Wasser aus stehendem Gewässer getrunken.
- Im Sommer sollten die Kinder gut geschützt gegen die Sonne in den Kindergarten kommen. Es wird empfohlen, dass die Kinder mit einem hohen Lichtschutzfaktor zu Hause eingecremt werden.

Regelung bei Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, starken Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder erhöhter Temperatur und dem Anzeichen von Unwohlsein sind die Kinder zu Hause zu behalten. Ein Kind, das die Einrichtung besucht muss 24 Stunden fieber- und symptomfrei sein. Damit eine Ansteckung anderer Kin-

der und Fachkräfte verhindert wird, ist das Team verpflichtet kranke Kinder von den Eltern abholen zu lassen. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz §3 - zum Beispiel Diphterie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen der Augen, der Haut oder des Darms) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden. Spätestens an dem nach Bekanntwerden der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(2) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit gemäß §3 Infektionsschutzgesetz Die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(3) Müssen die Mitarbeiter/innen den Kindern verschreibungspflichtige Medikamente verabreichen, ist das entsprechende Formular den Mitarbeiter/innen in der Einrichtung zu übergeben (s. Elterninformationen Formular „Medikamentenverabreichung“ auf unserer Homepage: www.neidlingen.de. Frei verkäufliche, nicht verschreibungspflichtige Medikamente dürfen von den Mitarbeiter/innen nicht verabreicht werden, es sei denn, es liegt eine unterschriebene Medikamentenerklärung vor. Hinzu kommt, dass mögliche Erkrankungen von Ärzten untersucht werden sollten, um in der Kindertagesstätte eine Ansteckung zu vermeiden.

Verhalten bei Läusen

(1) Liegt bei einem Kind ein Läusebefall vor, muss es nach den Vorgaben des Gesundheitsamts durch die Eltern behandelt und dies mit Unterschrift bestätigt werden. Erst danach kann das Kind die Einrichtung wieder besuchen. Dazu gehört auch das vollständige Entfernen der Nissen. Sollte dies nicht erfolgt sein, muss das Kind wieder abgeholt werden. Sollte bei einem Kind mehrfach hintereinander ein Läusebefall vorliegen, kann dieses Kind die Einrichtung nur noch nach Vorlage eines ärztlichen Attests (Läuse- und Nissenfreiheit) besuchen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht Einrichtungsausschluss. Läuse sind personenmeldepflichtig und die entsprechenden Daten müssen und werden von der Einrichtung an das Gesundheitsamt weitergegeben.

(2) Liegt in einer Einrichtung ein Läusebefall vor, erfolgen grundsätzlich folgende Schritte:

(3) - Die Personensorgeberechtigten erhalten ein Formular des Gesundheitsamts. Dieses muss am nachfolgenden Tag unterschrieben zurückgegeben werden. In diesem Formular werden die Personensorgeberechtigten darauf hingewiesen, dass in der Einrichtung ein Läusebefall vorliegt und sie ihre Kinder in den nächsten Tagen sehr gründlich untersuchen müssen. Liegt die Bestätigung der Personensorgeberechtigten nicht vor, darf deren Kind die Einrichtung nicht besuchen.

(4) - In den folgenden acht Wochen muss jedes Kind von den Personensorgeberechtigten ein- bis zweimal pro Woche auf Läusebefall untersucht werden. Dazu verpflichten sich die Personensorgeberechtigten durch ihre Unterschrift auf dem Schreiben des Gesundheitsamts.

Essen, Frühstück und Vesper

Die Kinder bringen ein vielseitiges, gesundes und abfallfreies Frühstück in Frühstücksbehältern sowie Getränke in Trinkflaschen/Thermoskannen mit. Auf süße Getränke, sowie Süßigkeiten ist im Hinblick auf eine gesunde Ernährung zu verzichten. Süße Brotaufstriche sind zu vermeiden, da sie beim Verzehr im Freien eine erhöhte Anziehungskraft auf Wespen ausüben. Zur Frühstücksbox soll dem Kind auch eine Vesperbox mitgegeben werden. Hier ist besonders darauf zu achten, dass das Kind genug zu essen hat.

Freiwillige Feuerwehr

Jugendfeuerwehr

Badewannenrennen 2023

Bei perfektem Wetter fand am Sonntag, den 25. Juni das 19. Badewannenrennen der Jugendfeuerwehr Neidlingen in der Lindach statt. Gestartet wird seit 2016 mit den Holzbooten. Die lassen sich leichter steuern und sind nicht so wackelig wie die Blechwannen. Die Jüngsten brauchen hier aber trotzdem oft den ganzen Bach. Rund 20 Teilnehmer waren in dieser Bootsklasse am Start. Die schnellste Zeit hatte am Ende Sofia Münsinger zusammen mit Zoe Spelge.

Weiter ging es mit dem Einzelrennen. Im zweiten Jahr in Folge war die Klasse mit den Blechwannen eher unterdurchschnittlich besetzt. 11 Starter versuchten sich beim Vorlauf. Hier galt es erstmals unter die besten vier zu kommen. Da die Favoriten Josias Blankenhorn verhindert und Chris Velten krank war, nutzen die Mädels die sich bietende Chance zu gewinnen. Lena Pfutterer hatte im Vorlauf dann die schnellste Zeit, verlor dann aber das Halbfinale gegen Lisa Geiß. Diese konnte sich dann auch im Finale gegen Pauline Kuch durchsetzen. Pauline war zuvor im Zweiten Halbfinale gegen Leni Stümpfle erfolgreich. Nahtlos ging es weiter mit den Doppel-Besatzungen. Sieben Teams gingen an den Start. Wenn man es ins Ziel schafft, sollte man gute Chancen haben in das Halbfinale einzuziehen. Sollte man meinen. Denn die Ausfallquote ist in dieser Bootsklasse doch immer relativ hoch. Pustekuchen, dieses Jahr nicht, denn alle Teams schafften es ohne Kentern ins Ziel. So musste Luana Wacker und Luisa Rost wegen 17/100stel Sekunden die Segel streichen und verpassten den Einzug ins Halbfinale nur denkbar knapp. Nora und David hatten im ersten Halbfinale nicht den Hauch einer Chance, denn Lotta und Lena legten vermutlich einen neuen Streckenrekord hin. Die hatten im Vorlauf schon eine Bärenstarke Zeit von 42,46 Sekunden und unterboten diese im Halbfinale nochmals auf 40,87 Sekunden. Im Zweiten Halbfinale wahrte Lisa ihre Chance auf den Zweiten Tagessieg. Sie war zusammen mit ihrer Schulfreundin Leni unterwegs. Die zwei Cousinen Pauline und Cara kenterten in diesem Halbfinalduell. Im Finale wäre dann beiden Teams der Sieg vergönnt gewesen. Lisa hatte schon das Einzelrennen gewonnen und hätte sich so an diesem Tage die Krone aufsetzen können. Genau so hätte man es Lena gegönnt, da sie nicht nur im Halbfinale, sondern auch im Vorlauf des Einzelrennens die schnellste Zeit hatte. Lisa und Leni kenterten dann im Finale und so konnte Lena und Lotta sich in dieser Bootsklasse durchsetzen.

Am Schluss dann noch die Spaß-Klasse. Vor ein paar Jahren entstanden, nahmen seither immer so zwischen 2 und 8 wagemutige daran teil. Dieses Mal waren es aber sage und schreibe 16 Teilnehmer. Davon 10x Männlein und 6x Weiblein. Altbe-

kannte und neue Gesichter. Und das schöne ist, niemand hat es bereut und alle wollen nächstes Jahr wieder dabei sein. Hier geht es nicht ums gewinnen, sondern um die Gaudi. So wie Stefan Hepperle, alias Glaser, es vor ein paar Jahren sagte als er kurzerhand ein Staffelrennen ins Leben gerufen hat: „Alles, außer Augen auskratzen“. Nicht nur den Teilnehmern gefiel es, auch die Zuschauer hatten ihre Freude. Tolle Duelle gab es zu bestaunen. Die Kölle-Brüder gegeneinander, wobei der Heiko seinen älteren Bruder ein `bisschen` abgegrätscht hatte. Die Kölle-Frauen traten gegeneinander an. Meine Tochter hatte mich herausgefordert. Timo fuhr gegen sein Schwager Jannik. Ein bekanntes Freunde-Duell gab es als Ben gegen Thilo antrat. Niki trat gegen Franziska an. Marcel duellierte sich mit seiner Freundin Lea. Glaser Hansi ließ sich ein bisschen bitten, er ahnte wohl schon was kommen würde. Denn sein Rennen gegen seinen Schwiegersohn Alex war relativ schnell vorbei.
Jugendfeuerwehrwart Jochen Hepperle

Auf dem Foto von Links nach Rechts: Jannik Blankenhorn Jana Hepperle Timo Hepperle Lea Martini Isabelle Kölle Franzi Münsinger Jochen Hepperle Heiko Kölle Thilo Starkert Nicky Starkert (sitzend) Alex Haas Nadine Kölle Pati Kölle Marcel Reinhardt Ben Grimm Hans-Peter Hepperle (fehlt)

BWR-2023 Ergebnisse
Holzboot:

1. Sofia Münsinger + Zoe Spelge
2. Jonas Ambrosio + Yannik Eberhardt
3. Lilli Rehkugler + Lea Albert
4. Niko Rehkugler + Paul Albert
5. Joscha Feller + Joan Blankenhorn
6. Stella Kölle + Coralie Kölle
7. Benne Starkert + Emil Feller
8. Paul-Luca Kölle + Levi Kölle
9. Mia Starkert + Ida Kuch
10. Ben Rall + Elias Bucher

Einzel Wanne:

1. Lisa Geiß
2. Pauline Kuch
3. Lena Pfutterer
4. Leni Stümpfle
5. Nora Wilde
6. Luana Wacker
7. Luisa Rost
8. Lotta Fischer
9. Karl Erhardt
10. Elias Bucher
11. David Velten

Doppel Wanne:

1. Lena Pfutterer + Lotta Fischer
2. Lisa Geiß + Leni Stümple
3. Pauline Kuch + Cara Magg
4. Nora Wilde + David Velten
5. Luana Wacker + Luisa Rost
6. Lillith Schmidt + Louisa Ambrosio
7. Damjan Liebich + Emma Liebich

Schulnachrichten

„Frau Schwegler, mach's gut, Aufwiedersehen..."
...Mit diesen Liedzeilen verabschiedeten sich unsere Grundschüler von unserer langjährigen Kollegin und Lehrerin Eveline Schwegler. Frau Schwegler verlässt nach über 40 Dienstjahren das Berufsleben und tritt nun den wohlverdienten Ruhestand ein.

Seit 2007 war Frau Schwegler an der Grundschule Neidlingen tätig. Sie prägte unsere Schule in ganz besonderer Weise durch ihre Liebe zum Gesang und zur Bewegung. Beides beeinflusste ihren Unterricht und half den Kindern beim Lernen.
So war es selbstverständlich, dass Frau Schwegler mit einem Lied von den Kindern verabschiedet wird. In den drei Strophen wünschten die Kinder Frau Schwegler, dass sie immer glücklich ist, gute Freunde überall hat und immer fröhlich ist. Jedes Kind überreichte Frau Schwegler dann eine Blume mit einem guten Wunsch für den Ruhestand. So entstand ein bunter Strauß guter Wünsche.
Die Schulleitung und das Lehrerinnenkollegium werden Frau Schwegler mit ihrem unerschöpflichen Erfahrungsschatz und ihrer klaren und strukturierten Art sehr vermissen. Wir sagen von Herzen Danke für die vielen kleinen und großen Dinge, die Frau Schwegler für die Kinder und das Kollegium der Grundschule Neidlingen geleistet hat.

Gleichzeitig wünschen wir Frau Schwegler von Herzen alles Gute für den neuen Lebensabschnitt, Gesundheit, viel Freude bei Reisen und Hobbies und viele kreative Ideen, um die neu gewonnene Zeit zu gestalten.
Maren Spachmann
Rektorin

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Neidlingen

Pfarrerin Ute Stolz
Hauptstr. 53
73235 Weilheim-Hepsisau
Tel. 07023-6774
E-Mail: Ute.Stolz@elkw.de

Pfarrerin Inga Kaltschnee
Kirchstr. 43
73272 Neidlingen
Tel. 07023-909350
E-Mail: Inga.Kaltschnee@elkw.de

Kirchengemeinde Neidlingen Gemeindebürosekretärin Frau Bettina Kuch Tel. 07023-909350
E-Mail: Pfarramt.Neidlingen@elkw.de
Bürozeiten: dienstags 14:30 - 17:00 Uhr und donnerstags 9:00 - 11:30 Uhr www.hepsisau-neidlingen-evangelisch.de

Sonntag, 6. August 2023
Wochenspruch: Wem viel gegeben ist, bei dem wird man viel suchen; und wem viel anvertraut ist, von dem wird man umso mehr fordern. (Lukas 12,48b)
10:00 Uhr Gottesdienst „Du hast einen Wunsch frei" mit Taufen <u>in Neidlingen</u> (Pfarrerin Stolz, Opfer: Eigene Gemeinde) Getauft werden Romy und Tom Klett, Kinder von Katja, geb. Heilemann, und Alexander Klett, wohnhaft in Bissingen.

Sonntag, 13. August 2023
Wochenspruch: Wohl dem Volk, dessen Gott der HERR istr, dem Volk, das er zum Erbe erwählt hat! (Psalm 33,12)
11:00 Uhr Kirche im Grünen auf der Burgwiese beim Reußenstein
(Pfarrer Martin, Opfer: Brot für die Welt)

Vorankündigung „Singen unter der Linde"
Herzlich laden wir ein zum offenen Liedersingen am Donnerstag, 10. August, unter der Linder hinter der Pfarrscheuer. Wir beginnen um 19:30 Uhr. Ende ist spätestens um 21:00 Uhr. Nach dem Singen gibt es ein Feierabendbier oder Apfelsaftschorle oder...Die einzige Voraussetzung ist trockenes und nicht zu kühles Wetter, so dass wir uns draußen wohlfühlen. Ist das nicht gegeben, treffen wir uns nicht.

Veröffentlichung von Namen bei Kasualien
In Absprache mit den Kirchengemeinderät*innen werden Taufen und Hochzeiten wie folgt veröffentlicht: Wir besprechen mit den Eltern der Täuflinge und mit den Paaren, wie Sie es möchten, werden es also individuell handhaben. In den Nachrichten, die über die Homepage im Internet erscheinen, werden die Namen nicht erwähnt.

Kirche im Grünen auf dem Reußenstein
Wir laden Sie herzlich ein zur Kirche im Grünen am Sonntag, 13. August um 11 Uhr auf der Burgwiese beim Reußenstein mit Pfarrer Peter Martin. Der Gottesdienst wird musikalisch vom Bezirksposaunenchor begleitet.

Bringen Sie, wenn gewünscht, eine Sitzgelegenheit mit. Bei Regen findet der Gottesdienst auf dem Reußensteiner Hof statt. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Kirchenglocken

Wir sind sehr dankbar, dass unsere Kirchenglocken repariert sind und uns wieder mit unserem Klang erfreuen. Das volle Geläut aller drei Glocken ist wieder möglich.

Geändert hat sich, wie schon bekanntgegeben, dass der Stundenschlag nachts zwischen 24 Uhr und 6 Uhr ausgestellt ist. Und wir läuten samstags um 18 Uhr den Sonntag ein.

Sonst bleibt alles wie bisher.

Herzlichen Dank den lieben Menschen, die für die Reparatur gespendet haben.

Auch im Namen von Pfarrerin Kaltschnee, Ihre Pfarrerin Ute Stolz

Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Weilheim-Teck

Kath. Pfarramt St. Franziskus Weilheim,
Kirchheimer Straße 8
Pfarrer Peter Martin, Tel. (07023) 909396
StFranziskus.WeilheimAnderTeck@drs.de
Büro: Elisabeth Hüttner

Bürozeiten:
Montag, Dienstag 9.30 - 11.30 Uhr
Mittwoch, Donnerstag geschlossen
Freitag 14 - 17 Uhr

Donnerstag, 03.08.
09:00 Uhr Hl. Messe in Owen
18:00 Uhr Abendmesse in Neidlinge
Samstag, 05.08.
18:00 Uhr Vorabendmesse in Weilheim
Sonntag, 06.08.
09:00 Uhr Eucharistiefeier in Zell
10:30 Uhr Eucharistiefeier in Owen
11:15 Uhr Ökum. Sonntagscafé im Zeller Dorfhaus
Dienstag, 08.08.
09:00 Uhr Hl. Messe in Weilheim
09:00 Uhr Abendmesse in Zell
Mittwoch, 09.08.
18:00 Uhr Abendmesse in St. Josef, Hochwang
Donnerstag, 10.08.
09:00 Uhr Hl. Messe in Owen
18.00 Uhr Abendmesse in Aichelberg
Samstag, 12.08.
18:00 Uhr Vorabendmesse mit Segnung der Kräuter in Oberlenningen
Sonntag, 13.08.
11:00 Uhr „Kirche im Grünen“, ökum. Gottesdienst auf dem Reußenstein in Neidlingen

Pfarrbüro geschlossen

Das Pfarrbüro in Weilheim ist in den Sommerferien vom 31. Juli – 18. August geschlossen.

Vereinsnachrichten

Turnverein Neidlingen 1910 e.V.

FIT IN BALANCE – neuer Kurs ab September 2023

Ein Kurs beinhaltet immer **10 Termine** und geht fortlaufend in den nächsten Kurs über. Das bedeutet, Termine, die nicht stattfinden können, werden einfach hinten angehängt, bis wirklich 10 Termine abgehalten wurden.

Mit Übungen aus verschiedenen Gesundheitssportarten (funktionelle Gymnastik, Rückentraining, Pilates, Yoga, etc.) wollen wir unseren Körper ganzheitlich trainieren. Dabei sollen unsere Muskeln gestärkt, unser Körper beweglicher und unsere Koordinationsfähigkeiten verbessert werden. Weitere Schwerpunkte sind die Aufrichtung der Wirbelsäule, die tiefe Atmung und das Gleichgewicht.

FIT IN BALANCE

Trainingszeiten: Start am **Mittwoch, 20. September 2023**
mittwochs von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr
in den **Ferien** findet **kein** Training statt.
Optional, bei mehr als 18 Anmeldungen (Info am Wochenende vor Beginn):
Kurs 1: mittwochs 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Kurs 2:mittwochs 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Trainingsort: Sporthalle der Grundschule Neidlingen
Mitzubringen: Turnmatte, Handtuch/Decke, Turnschuhe und ggf. ein Getränk
Kosten: Mitglieder TVN 20,- Euro
Nichtmitglieder 40,- Euro
Bei Interesse, bei Fragen oder zur Anmeldung melde dich bitte direkt bei Regine.Pfeifer@gmx.de oder Tel. 07023/942190.
Bitte gib bei der Anmeldung an, ob du *optional* Kurs 1 oder 2 besuchen würdest. Momentan gehe ich davon aus, dass nur ein Kurs von 18:30 – 19:30 Uhr stattfinden wird. Überrascht mich gerne mit euren Anmeldungen.
Ich freu mich auf euch.
Regine

Soziales Netz Raum Weilheim

Wir sind für Sie da!

Unsere „Beratungsstelle für Hilfe und Pflege im Alter“ bietet Ihnen kompetente und neutrale Beratung.

Wir sind von Montag bis Freitag telefonisch unter der Nummer 07023-7433077 erreichbar. Wenn wir Ihren Anruf nicht persönlich entgegennehmen können, ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Wir rufen dann baldmöglichst zurück. Gerne vereinbaren wir mit Ihnen einen individuellen Termin im Bürgerhaus oder bei Ihnen zu Hause.

Montags sind wir von 10:00 bis 12:00 Uhr im Bürgerhaus, Marktplatz 4, persönlich für Sie da. Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

Sie können uns auch per E-Mail erreichen: info@soziales-netz-weilheim.de oder über das Kontaktformular auf unserer Homepage: www.soziales-netz-weilheim.de

Kleintierzuchtverein Weilheim und Umgebung e.V.

Vereinsheim am Sonntag geöffnet

Am kommenden Sonntag, den 06. August ist unser Vereinsheim wieder ab 10 Uhr für Sie geöffnet.
Es gibt Kaffee und Kuchen, sowie Cevapcici aus Rind und Lamm mit Zwiebeln, Ajvar, Duvećreis und selbstgebackenem Brot.
Auf Ihren Besuch freuen sich die Weilheimer Kleintierzüchter.

Was sonst noch interessiert

Junior Ranger Erlebnistage in den Sommerferien

07.09.23

Auf Du und Du mit dem Förster

Entdecke mit den Rangerinnen und Rangern den Lebensraum Wald und die entstehende Wildnis in der Kernzone. Gemeinsam werden das Bärental und seine Bewohner erkundet. Nach einer Stärkung am selbst gemachten Feuer erzählt der örtliche Förster von seiner Arbeit und gibt Einblicke in seinen Wirtschaftswald.
Junior Ranger Angebot: Für Jugendliche von 12-16 Jahren.
Veranstaltungsort: Schelklingen
Weitere Infos und Anmeldung:
https://www.biosphaerengebiet-alb.de/veranstaltungen/detail/auf-du-und-du-mit-dem-foerster-1#/event/637b3ea1-ef6d-4426-9531-96766770fbce

Impressum

Herausgeber:
Bürgermeisteramt Neidlingen
Kelterstraße 1, 73272 Neidlingen
Tel.: (07023) 90023-0, Fax (07023) 90023-25
mitteilungsblatt@neidlingen.de | www.neidlingen.de

Sprechzeiten:
montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr
und dienstags 16.00 - 18.00 Uhr
zusätzlich donnerstags ab 7.00 Uhr Frühsprechstunde
und nach Vereinbarung.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Jürgen Ebler oder sein Vertreter im Amt.

Weitere Inhalte:
Für übernommene Beiträge ist der Autor, bzw. der jeweilige Leiter der Institution oder des Vereins verantwortlich.

Verlag:
Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Straße 14 | 70806 Kornwestheim

Layout & Satz:
07154 8222-60 | layout@duv-wagner.de, Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr

Gewerbliche Anzeigen & Beilagen:
07154 8222-70 | anzeigen@duv-wagner.de
Anzeigenschluss: Dienstag, 9 Uhr
Katharina Härtel (verantwortlich)

Auflage & Erscheinungsweise:
550 Exemplare, Wöchentlich am Donnerstag

Abonnement:
07154 8222-20 | abo@duvwagner.de | www.duv-wagner.de/abo
Bezugsgebühr Jahresabo 37,00 €

Mediadaten: www.duv-wagner.de/neidlingen

Fragen zur Zustellung:
07154 8222-30 | reklamation@duv-wagner.de

Es gelten die AGB der aktuell gültigen Preisliste von Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG und werden auf Wunsch zugesandt.

MIETANGEBOTE

3 Zi.-Whg, ca. 72 m² o. Blk., EBK, in Neidlingen,
KM 500,- € + NK + KT, k. HT. Ab 15.08.23. ☎ 0172-4086108

IMMOBILIENMARKT

Aktionswochen: Sparkassen-Baufinanzierung

Zins 10 Jahre fest
3,86 % effektiv*

* effektiver Jahreszins ab 3,86 % (bonitätsabhängig), **Sollzinssatz anfänglich gebunden ab 3,79 % p. a.**, zzgl. Grundschuldeintragungs- und Gebäudeversicherungskosten, für Nettodarlehensbeträge ab 50.000 Euro, grundpfandrechtlich gesichertes Darlehen, ab 2 % anfänglicher Tilgung p.a., Finanzierungsauslauf bis zu 70 %, nur Neugeschäft. Stand: 29.06.2023, Angebot freibleibend

Beispiel:
3,86 % effektiver Jahreszins bei 50.000 Euro Nettodarlehensbetrag und Grundschuldsicherung mit für 10 Jahre gebundenem **Sollzinssatz von 3,79 % p. a.**, zzgl. Grundschuldeintragungs- und Gebäudeversicherungskosten.

Darlehensgeber: Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, Bahnhofstraße 8, 73728 Esslingen

Ihre Vorteile:

- ✓ Auf Wunsch maximale Zinsabsicherung bis zur kompletten Rückzahlung des Darlehens
- ✓ Schnelle Kreditentscheidung
- ✓ Attraktives Immobilienangebot

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

www.ksk-es.de/baufinanzierung
0711 398-5000